



An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 25.01.2024

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur kommenden öffentlichen Sitzung lade ich Sie herzlich für

Donnerstag, 01. Februar 2024, 18:30 Uhr

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil:

- I. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 23.11.2023
- II. 15 Minuten Fragezeit
- III. Verwaltungsbericht
- IV. Beschlussfassung zu den Beschlussvorlagen
 1. DS 2024-010 Vergabe der Generalplanungsleistung „Naturkita im Fliegerhorst“ in Oschatz
 2. DS 2024-009 Öffentliche Ladeinfrastruktur
 3. DS 2024-012 Jahresabschluss 2019
 4. DS 2024-011 Haushaltssatzung 2024/2025
 5. DS 2024-013 Annahme von Spenden 2023
 6. DS 2024-014 Änderung der Hauptsatzung
- V. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-010	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 25.01.2024				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Vergabe der Generalplanungsleistung „Naturkita im Fliegerhorst“ in Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, die Generalplanungsleistungen für die Maßnahme Neubau „Naturkita im Fliegerhorst“ in Oschatz, an die HSP Hoffmann. Seifert. Partner Architekten Ingenieure aus Zwickau zu einem Gesamtbetrag von 580.612,41 EUR netto zu vergeben. Die Vergabe bezieht sich derzeit nur auf die Leistungen der Leistungsphasen 1-3 im Sinne der §§ 34 ff. HOAI und sollen die Stadt Oschatz in die Lage versetzen, Fördermittel beantragen zu können.

Begründung

Die Stadt Oschatz hat am 27.09.2023 die Generalplanungsleistungen für die Maßnahme Neubau „Naturkita im Fliegerhorst“ in Oschatz unter der Referenznummer 01/2023 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben der Fördermittelgeber europaweit über die Plattform eVergabe.de ausgeschrieben.

Insofern war ein zweistufiges sog. Verhandlungsverfahren vorgesehen, in welchem die potentiellen Bieter zunächst form- und fristgerecht die Teilnahmeanträge einreichen mussten und anschließend aufgefordert waren, sich durch Abgabe eines konkreten Angebotes an der weiteren Verhandlung zu beteiligen.

In der Folge haben 20 potentielle Bieter die Unterlagen über die Internet-Plattform eVergabe.de abgerufen.

Am 23.10.2023 wurden von 10 Bietern Teilnahmeanträge form- und fristgerecht abgegeben. Die Unterlagen wurden geprüft und zur Ergänzung der Unterlagen aufgefordert. Es mussten Bieter von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, weil die Mindestanforderungen nicht erfüllt waren und hier auch keine Möglichkeit der Nachbesserung gegeben war.

Die verbliebenen Bieter wurden aufgefordert, bis zum 18.12.2023; 8⁰⁰ Uhr ein Angebot einzureichen.

Die Unterlagen zum Teilnahmeantrag der verbliebenen 4 Bieter hatten im Übrigen ergeben, dass diese sowohl in technischer und beruflicher, als auch in wirtschaftlicher Hinsicht in der Lage sind, die ausgeschriebenen Leistungen zu erbringen.

Schließlich wurden die 4 verbliebenen Bieter eben für den 18.12.2023 zu unterschiedlichen Uhrzeiten zu einem jeweils einstündigen Bietergespräch geladen.

Am 18.12.2023 konnte festgestellt werden, dass nur 3 Bieter das geforderte Angebot form- und fristgerecht eingereicht hatten. Ein Bieter hat kein Angebot eingereicht und konnte damit am weiteren Verfahren nicht beteiligt werden.

Die Bietergespräche konnten am 18.12.2023 unter Anwesenheit von Mitarbeitern der Verwaltung aus den unterschiedlichen involvierten Fachbereichen und mehreren Stadträten, die zum Votum berechtigt waren, durchgeführt werden.

Im Rahmen dieses Bietergespräches haben die betroffenen Bieter die form- und fristgerecht eingereichten Angebote nochmals mündlich vorgestellt. Insofern wurde unter anderem erläutert, wie sich die Bieter vorstellen, an die gestellte Aufgabe heranzugehen.

Im Ergebnis dieser Bietergespräche hat sich die HSP Architekten Ingenieure aus Zwickau als geeignet erwiesen, den Zuschlag für die Generalplanungsleistungen für das Vorhaben Neubau „Naturkita im Fliegerhorst“ in Oschatz, Referenznummer 01/2023, erteilt bekommen zu können.

Das unterbreitete Honorarangebot wurde auf der Basis der HOAI erarbeitet. Insofern ergibt sich für sämtliche erforderlichen Planungsleistungen (Grundleistungen und Besondere Leistungen) ein Gesamthonorar von 580.612,41 EUR netto.

Im Übrigen können die Angebotsunterlagen der Bieter auf Anfrage bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Die Stadt Oschatz wurde bei der Durchführung des europaweiten Ausschreibungsverfahrens rechtlich unterstützt.

Es wird daher seitens der Stadtverwaltung ausdrücklich empfohlen, den Zuschlag für die Generalplanungsleistungen für das Vorhaben Neubau „Naturkita im Fliegerhorst“ in Oschatz, Referenznummer 01/2023 an die HSP Architekten Ingenieure aus Zwickau zu erteilen.

Die Zuschlagserteilung kann, für die im Übrigen optional ausgeschriebenen Leistungen, (zunächst nur bis LPH 3 Entwurfsplanung) an die HSP Architekten Ingenieure aus Zwickau am Tag der Stadtratssitzung bereits abschließend erfolgen, da die Wartefrist im Sinne des § 134 GWB abgelaufen ist.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-009	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 25.01.2024				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Öffentliche Ladeinfrastruktur

Antrag

Der Stadtrat stimmt der Gestattung von E-Ladesäulen zu.

Begründung

In Oschatz existieren derzeit zwei öffentlich zugängliche Ladepunkte von envia in der Altschatzer Straße (www.bundesnetzagentur.de, Ladesäulenkarte, Stand 03.01.2024). An der ARAL-Tankstelle werden weitere Lademöglichkeiten errichtet.

Es sind weitere Interessenten an die Stadt herangetreten, die auf den Parkplätzen Bahnhof, Bad, Krankenhaus, Thomas-Müntzer-Haus und Sperlingsberg Ladeinfrastruktur errichten und betreiben wollen. Auf diese Flächen hat die Stadt direkt oder indirekt Zugriff. Als Gegenleistung werden Ladekontingente bzw. Beteiligungen an Umsatz oder Ergebnis der Ladevorgänge angeboten.

ABSICHTSERKLÄRUNG

zwischen

Wattif Europe GmbH
Hansestr. 73
38112 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Wattif-

Und

- nachstehend bezeichnet als Grundstückseigentümer/Grundstücksbesitzer -

Wattif's Geschäft ist

- a) der Ausbau, der Besitz, der Betrieb und die Wartung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und
- b) die Verwaltung, der Handel und der Verkauf von Strom über diese Infrastruktur.

Der Grundstückseigentümer/Grundstücksbesitzer ist der registrierte Eigentümer des Grundstücks oder Bewirtschafter

(das "Grundstück")

Das gemeinsame Ziel der Vertragsparteien ist es eine Ladeinfrastruktur für e-Mobilität auf dem Grundstück zu errichten.

Die Vertragsparteien sind übereingekommen:

1. Die Aufnahme von Verhandlungen in gutem Glauben mit dem Wunsch, eine Partnervereinbarung auf der Grundlage eines der Partnermodelle, die Wattif EV dem Grundstückseigentümer vorstellt, zu schließen. Beide Parteien tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen.
2. Wattif stellt dem Grundstückseigentümer/Besitzer eine Checkliste zur Aufnahme der örtlichen Gegebenheiten zur Verfügung. Der Grundstückseigentümer/Besitzer informiert Wattif anhand dieser Checkliste über die örtlichen Gegebenheiten und ergänzt diese mit Fotos. Beide Parteien tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen.
3. Wattif wird nach Unterschrift der Absichtserklärung und Eingang der angefragten Daten auf eigene Kosten eine Vorplanung durchzuführen. Diese Vorplanung basiert auf den Auskünften des Eigentümers hinsichtlich der lokalen Gegebenheiten. Diese Vorplanung dient der ersten Ermittlung der möglichen Kosten und führt zu einer Projektbewertung. Diese Abschätzung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
4. In dem Fall, dass der Stromnetzversorger über die Verfügbarkeit des Stroms oder möglicher Kabelwege kontaktiert werden muss, erteilt der Eigentümer der Firma Wattif oder deren Partnern, die entsprechende Vollmacht, um in seinem Namen die Leistungsdaten des Anschlusses und ggf. Informationen über Kabelwege zu erfragen.

5. Alle Informationen, die der anderen Vertragspartei übermittelt oder offengelegt werden, gelten als vertraulich, sofern sie nicht bereits Dritten bekannt sind, ohne dass eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen vorliegt. Eine Vertragspartei, die vertrauliche Informationen erhält, veranlasst ihre Mitarbeiter und Berater, diese Informationen vertraulich zu behandeln, und gibt sie nur dann weiter, wenn sie sie kennen muss.
6. Diese Absichtserklärung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich gekündigt wird. Mit der Kündigung erlöschen die in dieser Absichtserklärung festgelegten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Rechte bezüglich der Vertraulichkeit. Bei Beendigung der Verhandlungen werden die Parteien alle vertraulichen Informationen zurückgeben oder vernichten/löschen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
7. Datenschutzhinweise und Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Mit diesem Datenschutzhinweis möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte informieren. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich im Wesentlichen nach dem jeweils mit Ihnen bestehenden Rechtsverhältnis (i. d. R. den jeweils beauftragten Leistungen unserer Gesellschaft). Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Dies umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Kommunikationsdaten), Vertragsdaten (z. B. Kundennummer), Abrechnungsdaten sowie vergleichbare Daten und die im Rahmen unserer Kommunikation mit Ihnen anfallenden Inhaltsdaten.
8. Diese Absichtserklärung bindet die Parteien nicht im Hinblick auf den Abschluss einer Partnervereinbarung, und kein Verhalten der Parteien vor Abschluss einer endgültigen schriftlichen und unterzeichneten Partnervereinbarung begründet Rechte oder Verpflichtungen in Bezug auf das Projekt, die nicht ausdrücklich in dieser Absichtserklärung genannt sind.

Im Auftrag für Wattif Europe GmbH:

Name: Jörg Koch-Losekamm

Titel: Geschäftsführer

Ort/Datum: Braunschweig den, _____

(Unterschrift)

FÜR DEN Grundstückseigentümer/Grundstücksbesitzer:

Name: _____

Titel: _____

Ort/Datum: _____

(Unterschrift)

Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit zur Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur

Wattif Europe GmbH

Hansestr. 73

38112 Braunschweig

vertreten durch ihren Geschäftsführer Jörg Koch-Losekamm

- nachstehend als „Wattif“ bezeichnet -

und

der Gemeinde [...]

Straße,

PLZ/Ort

- nachstehend als „Standortpartner“ bezeichnet -

- nachstehend gemeinsam als „Parteien“ und jeweils einzeln als „Partei“ bezeichnet -

Präambel

Wattif ist ein Kompletthanbieter von Ladeinfrastruktur und Ladelösungen für Elektrofahrzeuge mit dem Unternehmensziel, die Elektrifizierung von Parkplätzen zu beschleunigen und einen problemlosen Zugang zur Ladeinfrastruktur zu ermöglichen. Hierfür errichtet, wartet und betreibt Wattif Ladeinfrastrukturen und ermöglicht Fahrzeugnutzern Zugang zu diesen.

Wattif beabsichtigt, auf öffentlichen Grundstücken Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu errichten und zu betreiben und Strom über diese an Fahrzeugnutzer zu verkaufen. Der Standortpartner ist Grundstückseigentümer und möchte Wattif hierfür Unterstützung leisten, insbesondere Wattif die hierfür erforderlichen Parkflächen zur Verfügung stellen, die notwendigen Bauarbeiten sowie die Errichtung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur gestatten. Im Gegenzug erhält der Standortpartner von Wattif eine Entschädigung für die Nutzung des Grundstücks.

Mit dem vorliegenden Vertrag möchten die Parteien den rechtlichen Rahmen für ihre Zusammenarbeit zur Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastrukturen regeln. Darüberhinausgehende Einzelheiten im Hinblick auf das konkrete Grundstück werden die Parteien in sog. Einzel-Verträgen festlegen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den folgenden Rahmenvertrag:

1. Vertragsgegenstand, Geltungsbereich,

- 1.1. Dieser Vertrag gilt für die Zusammenarbeit zur Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur auf den Grundstücken des Standortpartners (im Weiteren: Standorte). Die einzelnen Standorte (im Weiteren: Einzel-Standort/Einzel-Standorte) legen die Parteien in noch abzuschließenden Einzelverträgen fest.
- 1.2. Dieser Vertrag hebt alle etwa vorher zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen über den Vertragsgegenstand gem. Ziff. 1.1. auf.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien gelten nicht, soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag vereinbart.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1. Die folgenden Anlagen sind in der nachstehenden Rang- und Reihenfolge integraler Bestandteil dieses Vertrages:
 - a) Anlage 1: Leistungsbeschreibung;
 - b) Anlage 2: Lageplan des Standortes mit Kennzeichnung der zur Errichtung und Betrieb der Ladeinfrastruktur zur Verfügung gestellten Flächen;

- c) Anlage 3: Übersicht der voraussichtlichen Kosten und Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Ergebnisses.
- 2.2. Ergibt sich bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Bestandteilen keine Lösung im Wege der Auslegung, geht der früher aufgezählte Bestandteil dem nachfolgenden im Rang vor. Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen Vertragsbestandteilen vor. Die Bestimmungen dieses Vertrages bilden den Rahmen eines jeden Einzelvertrages über die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur und gehen den Regelungen des jeweiligen Einzelvertrages vor.

3. Pflichten des Standortpartners

- 3.1. Der Standortpartner gestattet Wattif auf den von Wattif ausgewählten und mit dem Standortpartner vereinbarten Einzel-Standorten Ladeinfrastruktur einschließlich etwaigen diesen dienenden Nebenanlagen sowie zum Betrieb der Ladeinfrastruktur erforderlichen Versorgungsleitungen und Verteilanlagen zu errichten, zu haben, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und ggf. zu entfernen.
- 3.2. Der Standortpartner gewährt Wattif und den von Wattif entsprechend beauftragten Dritten Zugang zu den Einzel-Standorten sowie zu der von Wattif errichteten Ladeinfrastruktur einschließlich aller weiteren von Wattif errichteten und benötigten Einrichtungen.
- 3.3. Der Standortpartner gestattet Wattif, an den Einzel-Standorten Beschilderungen zur Kennzeichnung und Bewerbung sowie Vermarktung der Ladeinfrastruktur aufzustellen, Parkbuchten entsprechend zu kennzeichnen und mit Schildern auszustatten. Wattif wird die im Einzelfall geplanten Maßnahmen mit dem Standortpartner abstimmen.
- 3.4. Der Standortpartner gewährt Elektro-Fahrzeugnutzern Zutritt zu der Ladeinfrastruktur zwecks Vornahme des Ladevorgangs.
- 3.5. Der Standortpartner wird für die gesamte Dauer des Vertrages keine Maßnahmen unternehmen, die die Errichtung und/oder den Betrieb der Ladeinfrastruktur stören bzw. einschränken, insbesondere wird er die Ladeinfrastruktur nicht zurück- oder abbauen.
- 3.6. Der Standortpartner verpflichtet sich, während der Vertragszeit an dem jeweiligen Einzel-Standort Dritten keine Flächen zum gleichen Zweck zur Verfügung stellen. Dem Standortpartner ist es während der Vertragszeit ferner nicht gestattet, die von Wattif errichtete Ladeinfrastruktur Dritten zum Anbieten von Leistungen im Zusammenhang mit Elektromobilität zu überlassen.

- 3.7. Der Standortpartner ist verpflichtet, Wattif über Maßnahmen am jeweiligen Einzel-Standort, die sich auf die Stromversorgung der Ladeinfrastruktur am Einzel-Standort auswirken oder die Ladeinfrastruktur am Einzel-Standort in sonstiger Weise beeinträchtigen können, rechtzeitig zu unterrichten und diese vorab mit Wattif abzustimmen.
- 3.8. Wattif kann die Ladeinfrastruktur im Einvernehmen mit dem Standortpartner während der Vertragslaufzeit nach Bedarf erweitern und weiterentwickeln.

4. Kosten der Planung und Errichtung

- 4.1. Wattif trägt die im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung der Ladeinfrastruktur erforderlichen Investitionskosten, insbesondere Materialkosten, Kosten des Aufbaus, Ladesäulen, LAN, Inbetriebnahme und Dokumentation etc. (im Weiteren: Projektkosten), welche dem Projekt zugeordnet werden.
- 4.2. Wattif stellt alle Projektkosten zur Entwicklung und Errichtung der Ladeinfrastruktur dem Standortpartner nachvollziehbar zur Verfügung. Die Ermittlungsgrundlage der Kosten wird dem Standortpartner dabei offengelegt.
- 4.3. Die Projektkosten bilden die Basis für die Ermittlung des Finanzbedarfs und werden mit einem Aufschlag von 20 % berechnet.

5. Nutzungsentschädigung

Als Entschädigung für die Nutzung der Einzel-Standorte durch Wattif erhält der Standortpartner eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 20 % des aus der Zurverfügungstellung der Ladeinfrastruktur und dem Stromverkauf über die Ladesäulen erwirtschafteten Ergebnisses.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Wattif berechnet die in Ziffer 5. vereinbarte Nutzungsentschädigung quartalsweise (im Weiteren: Abrechnungszeitraum) anhand der in Anlage 6 aufgestellten Berechnungsgrundlage. Wattif hat die Berechnung spätestens 30 Kalendertage nach dem Ende jedes Quartals vorzunehmen und dem Standortpartner vorzulegen.
- 6.2. Wattif hat die Nutzungsentschädigung spätestens 21 Tage nach Vorlage der Berechnung auf das vom Standortpartner angegebenen Bankkonto zu zahlen.

7. Planung, Genehmigung und Errichtung der Ladeinfrastruktur

- 7.1. Wattif plant und errichtet die Ladeinfrastruktur an den Einzel-Standorten gemäß der in Anlage 1 vereinbarten Leistungsbeschreibung sowie den Vorgaben des jeweiligen Einzelvertrags. Dies beinhaltet unter anderem die Planung, die Konstruktion, die Beschaffung, die Montage und die Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur nach Maßgabe der vereinbarten Konstruktions- und Entwurfsstudien.
- 7.2. Die Flächen zur Errichtung der Ladeinfrastruktur, insbesondere der Verlauf der Stromleitungen und Flächen zur Installation der Ladepunkte, werden mit dem Standortpartner abgestimmt.
- 7.3. Wattif prüft die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur für den jeweiligen Einzel-Standort. Wattif holt alle für die Errichtung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie zivilrechtlichen Gestattungen Dritter ein, sofern die Pflicht zur Einholung von Genehmigungen bzw. Gestattungen nicht dem Standortpartner obliegt. Der Standortpartner verpflichtet sich, Wattif hierbei, soweit dies erforderlich ist, zu unterstützen und ggf. eine Vollmacht zur Einholung etwaiger Genehmigungen zu erteilen. Die Erteilung aller notwendigen Genehmigungen ist Vertragsgrundlage.
- 7.4. Wattif führt, nach Terminvereinbarung, gemeinsam mit dem Standortpartner bzw. mit einem von diesem beauftragten Dritten eine Ortsbegehung des jeweiligen Einzel-Standortes durch und erstellt ein Protokoll, welches die örtlichen Gegebenheiten, den Lageplan der Ladeinfrastruktur sowie die Kabelwege beschreibt. Dieses Protokoll wird Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrages
- 7.5. Die Errichtung der Ladeinfrastruktur erfordert Arbeiten an der Strominfrastruktur des jeweiligen Einzel-Standortes. Soweit erforderlich (z. B. zur Einhaltung von Sicherheitsvorschriften oder zur Verhinderung von Gefahren), kann Wattif die Stromversorgung am jeweiligen Einzel-Standort für die Dauer der Errichtung der Ladeinfrastruktur unterbrechen. Wattif wird Störungen und Unterbrechungen der Stromversorgung auf das notwendige Maß beschränken und den Standortpartner rechtzeitig über die geplante Unterbrechung der Stromversorgung unterrichten.

8. Ausführungsfrist (Long Stop Date)

Für die Errichtung der Ladeinfrastruktur gelten die im Einzelvertrag jeweils festgelegten Fristen.

9. Betrieb und Wartung der Ladeinfrastruktur

9.1. Wattif obliegt der Betrieb der Ladeinfrastruktur, einschließlich aller damit verbundenen Maßnahmen, insbesondere Einholung etwaiger zum Betrieb erforderlichen Genehmigungen und Erfüllung von Auflagen.

9.2. Wattif schließt alle zum Betrieb der Ladeinfrastruktur erforderlichen Verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

9.3. Wattif übernimmt die regelmäßige Wartung und Instandhaltung der Ladeinfrastruktur.

9.4. Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung können unter Umständen mit vorübergehenden Unterbrechungen der Stromversorgung am betroffenen Einzel-Standort einhergehen. Wattif informiert den Standortpartner rechtzeitig über planmäßige Wartungs- und Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an der Ladeinfrastruktur. Im Fall von dringenden Reparaturarbeiten genügt eine kurzfristige Unterrichtung des Standortpartners. Bei dringend erforderlichen Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen ist von beiden Parteien sicherzustellen, dass diese ggf. auch außerhalb der Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten des Standortpartners ausgeführt werden können.

9.5. Wattif betreibt die Ladeinfrastruktur unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere hat Wattif die nach der Ladesäulenverordnung und nach den einschlägigen VDE-Vorgaben vorgeschriebenen Prüfungen vorzunehmen.

10. Zugang zur Ladeinfrastruktur, Ladevorgang, Kosten

10.1. Wattif gewährt berechtigten Fahrzeugnutzern den Zugang zur Ladeinfrastruktur und ermöglicht diesen die Entnahme von Strom aus den Ladesäulen. Hierfür stellt Wattif den Fahrzeugnutzern die erforderlichen Zugangsmedien (z. B. in Form von Smartphone Applikationen („App“) oder Ladekarten etc.) zur Verfügung und schließt mit den Fahrzeugnutzern Verträge über das Laden von Elektrofahrzeugen an der Ladeinfrastruktur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Wattif rechnet die gegenüber den Fahrzeugnutzern erbrachten Leistungen unmittelbar mit den Fahrzeugnutzern ab.

10.2. Wattif übernimmt die Abrechnung der erbrachten Ladeleistungen gegenüber den Fahrzeugnutzern und schließt ggf. die hierfür erforderlichen Verträge mit den Zahlungsdienstleistern ab.

11. Eigentumsverhältnisse an der Ladeinfrastruktur und Zweckbestimmung

- 11.1. Die Ladeinfrastruktur und die sonstigen von Wattif geschaffenen Einrichtungen, die für den Betrieb der Ladeinfrastruktur erforderlich sind, sollen Eigentum der Wattif bleiben. Die Ladeinfrastruktur wird mit dem jeweiligen Einzel-Standort nicht dauerhaft und unverbrüchlich verbunden, sondern nur über geeignete Befestigungssysteme auf diesem zeitlich befristet befestigt und nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB errichtet und betrieben. Dies gilt nicht für Leitungen, die unter der Erde verlegt oder anderweitig unverbrüchlich mit dem jeweiligen Einzel-Standort verbunden werden, oder für Teile des Befestigungssystems, die nach fachgerechter Entfernung ohne erhebliche optische oder funktionelle Beeinträchtigungen des jeweiligen Einzel-Standortes an diesem verbleiben. Die Eigentums Grenzen werden durch Wattif an der Ladeinfrastruktur dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet.
- 11.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Ladeinfrastruktur den Einzel-Standorten nicht ihr Gepräge geben und nicht dem wirtschaftlichen Zweck der Einzel-Standorte dienen soll.
- 11.3. Die Ladeinfrastruktur soll nicht Zubehör der Einzel-Standorte werden und darf vom Standortpartner nicht als solches veräußert werden, sondern ist im Gegenteil im Fall einer Standortübergabe ausdrücklich auszunehmen.

12. Haftung

- 12.1. Wattif ist sowohl gegenüber dem Standortpartner als auch gegenüber Dritten im Sinne der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht für die Ladeinfrastruktur haftbar. Dies gilt auch für eine etwaige Beschädigung des Standortes und seiner Bestandteile. Im Übrigen obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Einzel-Standorte dem Standortpartner.
- 12.2. Soweit sich aus den Regelungen dieses Vertrages einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Wattif bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 12.3. Für entstehende Schäden haftet Wattif, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Wattif oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Standortpartner vertraut hat und vertrauen durfte.

- 12.4. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 12.5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- 12.6. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Wattif einen Mangel arglistig verschwiegt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat.

13. Versicherung

Wattif schließt zur Deckung ihrer Haftung eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von 10 Millionen Euro ab.

14. Rechtsnachfolge

Der Standortpartner kann die Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wattif abtreten.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten befreit. Gleichzeitig ruht auch die Gegenleistungspflicht der anderen Partei im selben Umfang und für dieselbe Dauer. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben, Erdbeben, Epidemien und Pandemien, Streiks, Aufstände und rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldete Betriebsstörungen, sowie behördliche Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten (insbesondere Stromlieferanten und Lieferanten von Hard- und Software) gelten als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gem. Satz 4 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.
- 15.2. Die betroffene Partei wird der anderen Partei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen der höheren Gewalt soweit wie möglich zu beschränken.

15.3. Die Parteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen, insbesondere festlegen, ob nach Beendigung der höheren Gewalt die während dieser Zeit nicht erbrachten Leistungen nachgeholt werden sollen. Das Recht jeder Partei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

16. Laufzeit, Kündigung

16.1. Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und hat eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren.

16.2. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um weitere 24 Monate, sofern er nicht sechs Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. der 24-monatigen Verlängerungszeit von einer der Parteien ordentlich gekündigt wird.

16.3. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

16.4. Ein wichtiger Grund für beide Parteien liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) eine Veränderung der Inhaber- oder Geschäftsleitungsverhältnisse bei der jeweils anderen Partei eintritt, es sei denn, dass davon eine Beeinträchtigung der berechtigten Belange der jeweils anderen Partei nicht zu besorgen ist;
- b) die jeweils andere Partei ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht unerheblich verletzt;
- c) sich die Vermögenslage der jeweils anderen Partei wesentlich verschlechtert;
- d) über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

16.5. Für die Ausübung des Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grund gilt eine Frist von vier Wochen nach Bekanntwerden des Grundes. Ansonsten erlischt das außerordentliche Kündigungsrecht.

16.6. Kündigungen sind schriftlich zu erklären.

17. Folgen der Vertragsbeendigung

17.1. Die Kündigung und Beendigung dieses Vertrages lassen die in seiner Ausführung geschlossenen Einzelverträge über die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur an Einzel-Standorten unberührt.

17.2. Hat Wattif diesen Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, hat Wattif die Wahl, ob die Einzelverträge gem. Ziff. 17.1 ausgeführt werden sollen. Auf schriftliches Verlangen des Standortpartners hat Wattif sich hierüber innerhalb von drei Wochen zu erklären.

18. Vertraulichkeitsvereinbarung

18.1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der vorvertraglichen oder vertraglichen Beziehungen wechselseitig erlangten vertraulichen Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten und nur für Zwecke und im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zu nutzen, sie insbesondere nicht selbst kommerziell oder nichtkommerziell zu verwerten.

18.2. Die Parteien verpflichten sich, auch nach Beendigung des Vertrages die Geheimhaltung bezüglich der erlangten vertraulichen Informationen zu wahren. Dem jeweils anderen Partner werden durch Offenlegung vertraulicher Informationen keine Rechte zur Nutzung dieser Informationen eingeräumt. Jegliche Gewährleistung und Haftung für die vertraglichen Informationen ist ausgeschlossen.

18.3. Es ist den Parteien bewusst, dass ein Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung zu einem Schaden auf Seiten der die Informationen herausgebenden Partei führen kann. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt für jeden Fall eines Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung ausdrücklich vorbehalten.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Im Streitfall bemühen sich die Parteien um eine gütliche Beilegung. Die Parteien vereinbaren, dass vor Klageerhebung die Streitigkeit zunächst ihren Projektvertretern zur Streitbeilegung vorgelegt wird. Kommt es zu keiner gütlichen Lösung, wird die Angelegenheit an die Geschäftsführung der Vertragsparteien übergeben. Kommt es hierdurch nicht zu einer gütlichen Beilegung, kann Klage erhoben werden.

19.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten über die Wirksamkeit dieses Vertrages sowie über Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht.

19.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages ist Braunschweig. Wattif bleibt vorbehalten, den Standortpartner auch an dessen Geschäftssitz klageweise in Anspruch zu nehmen.

19.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

19.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden die Bestimmung in diesem Fall durch eine solche ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt und wirksam ist. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

.....
Ort, Datum

.....
Wattif

.....
Ort, Datum

.....
Standortpartner

Anlage 1: **Standorte**

[z. B.:
Grundstück:
Straße, Nr.
PLZ, Ort

Eintrag im Grundbuch von
Blatt:
Gemarkung:
Flur:
Flurstück(e):
Amtsgericht:

.
.
.]

eMail

Betreff: WG: Öffentliche Ladeinfrastruktur auf dem Sperlingsberg 04.12.2023 14:13:12
An: bauamt@oschatz.org
Von: b.biedermann@svgkhs.de
Priorität: Hoch
Anhänge: 0

Sehr geehrter Herr Heinrich,

wir möchten gern unsere Anfrage um ein Angebot an die Stadt Oschatz erweitern. Als künftigen Abrechnungsunternehmen nutzen wir die DK-Mobility GmbH (DKV.Euroservice GmbH). Diese stellen uns auf Wunsch sogenannte Gästekarten zur Verfügung. Bei Nutzung dieser Gästekarten entstehen dem Inhaber keine Kosten. Wir können jedoch alle Nutzungen im Detail nachvollziehen.

Angebot: Wir stellen der Stadt Oschatz 3 Gästekarten zur Nutzung zur Verfügung. Diese sind bis zu einem Jahresbetrag von 500,- €/netto bei 40 ct/kWh netto VK frei. Das entspricht 1250 kWh. Den übersteigenden Betrag stellen wir der Stadt Oschatz zu unseren Nettostrombezugskonditionen einmal im Jahr in Rechnung. Damit soll insbesondere Gästen der Stadtverwaltung Oschatz freies Laden ermöglicht werden. Die Grenze soll wiederum dazu dienen, missbräuchliche Nutzung zu unterbinden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Biedermann
Geschäftsführer
Kirchplatz 1, 04758 Oschatz
Tel.: 03435-935762
Fax: 03435-935769
Mail: b.biedermann@svgkhs.de
Mobil: 0173-5793055
Service- und Vertriebsgesellschaft der Kreishandwerkerschaften mbH
Sitz der Gesellschaft: Borna
Eingetragen am Amtsgericht Leipzig unter HRB 17733

Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern und verarbeiten ihre, als Ansprechpartner eines, der mit uns kommunizierenden Unternehmen und Organisationen personenbezogenen Daten auf der Grundlage der aktuell geltenden Bestimmungen insbesondere der DSGVO. Über den Umfang, die Nutzung, die Weitergabe dieser Daten und ihrer Rechte informieren wir Sie im Detail auf unserer Internetseite <https://svgkhs.de/Datenschutz> .

Von: Bernd Biedermann <b.biedermann@svgkhs.de>
Gesendet: Freitag, 10. November 2023 14:54
An: 'bauamt@oschatz.org' <bauamt@oschatz.org>
Cc: 'h.colditz@svgkhs.de' <h.colditz@svgkhs.de>
Betreff: Öffentliche Ladeinfrastruktur auf dem Sperlingsberg

Sehr geehrter Herr Heinrich,

wie vor einigen Monaten besprochen, möchten wir jetzt folgende Maßnahme umsetzen. Dazu liegt uns jetzt die entsprechenden Angebote vor.

Errichtung von 6 öffentlichen AC-Ladepunkte (3 Doppelsäulen) mit je 22 kW Ladeleistung auf dem öffentlichen Parkplatz „Sperlingsberg“:

Bevor wir die Aufträge auslösen, benötigen wir die schriftliche Zustimmung der Stadt Oschatz, als Grundstückseigentümer mit der Benennung der erforderlichen Auflagen (z.B. pflastern des Umfeldes der Säulen).

Potenzielle Nutzer der Ladepunkte:

1. Werk tätige, die während der Arbeitszeit ihr Fahrzeug laden mit Ladezeiten bis 10 h
2. Anwohner, die nachts ihr Fahrzeug laden mit Ladezeiten bis 10 h
3. Besucher der Stadt, die länger als 2 -4 h in der Stadt verweilen.

Für diese Nutzergruppen sind diese Ladeleistungen ausreichend und zielführend.

Können Sie uns bitte die Zustimmung erteilen?

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Biedermann

Geschäftsführer

Kirchplatz 1, 04758 Oschatz

Tel.: 03435-935762

Fax: 03435-935769

Mail: b.biedermann@svgkhs.de

Mobil: 0173-5793055

Service- und Vertriebsgesellschaft der Kreishandwerkerschaften mbH

Sitz der Gesellschaft: Borna

Eingetragen am Amtsgericht Leipzig unter HRB 17733

Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern und verarbeiten ihre, als Ansprechpartner eines, der mit uns kommunizierenden Unternehmen und Organisationen personenbezogenen Daten auf der Grundlage der aktuell geltenden Bestimmungen insbesondere der DSGVO. Über den Umfang, die Nutzung, die Weitergabe dieser Daten und ihrer Rechte informieren wir Sie im Detail auf unserer Internetseite

<https://svgkhs.de/Datenschutz> .

tt.mm.jjjj

POWERGO PUBLIC I BV

[GRUNDEIGENTÜMER]

LANDNUTZUNGSVERTRAG

FÜR

EV-LADEINFRASTRUKTUR

für

Kreise, Städte & Gemeinden

Öffentliche Einrichtungen

Kirchliche Einrichtungen

Gesundheitseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft

*Die Weitergabe dieses Vertrags an Dritte sowie dessen
Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige
Verwertung ist ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung untersagt.*

Diese Landnutzungsvereinbarung wird geschlossen am ###. Monat Jahr

Die Unterzeichnenden:

PowerGo Public I B.V. ist ein Privatunternehmen mit beschränkter Haftung (besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid), gegründet nach niederländischem Recht, mit satzungsmäßigem Sitz in Wormer und Hauptsitz in Veerdijk 40d, 1531 MS, Wormer und ist in das niederländische Handelsregister der Handelskammer eingetragen unter der Nummer 84064692 (nachstehend: '**PowerGo**');

und:

[Einrichtung], (nachfolgend: 'Grundeigentümer')

WOBEI:

- PowerGo beabsichtigt, eine öffentliche EV-Ladeinfrastruktur auf den Parzellen [PARZELLEN] zu errichten, zu warten und zu betreiben, an denen der Grundeigentümer das Eigentum hat;
- der Grundeigentümer bereit ist mit PowerGo zusammenzuarbeiten, um die Realisierung und den Betrieb der EV-Ladeinfrastruktur zu erleichtern, indem er PowerGo sein Grundstück zu den nachstehend vereinbarten Bedingungen zur Verfügung stellt;
- die Parteien in diesem Zusammenhang die von ihnen getroffene Vereinbarung hinsichtlich der Nutzung des Grundstücks in diesem Vertrag festlegen.

FOLGENDES IST VEREINBART:

1. Paragraph 1 – Grundstücksnutzung

- 1.1. Der Grundeigentümer gewährt PowerGo die Nutzung der Parzellen, und der Grundeigentümer akzeptiert die Nutzung der Parzellen, die sich an den Adressen befinden, die in der Standortliste, die als Anhang (**Anhang 1**¹) Teil dieses Vertrags ist, angegeben sind und von Zeit zu Zeit aktualisiert wird.
- 1.2. PowerGo wird die Parzellen zur Realisierung, zur Wartung und dem Betrieb der EV-Ladeinfrastruktur nutzen.

¹ **Anhang 1:** Standortliste.

2. Paragraph 2 – Laufzeit und Beendigung des Vertrags

- 2.1. Die Laufzeit des Vertrags beträgt zehn (10) Jahre pro Parzelle, beginnend ab dem Datum, an dem die EV-Ladeinfrastruktur der jeweiligen Parzelle vollständig funktionsfähig geworden ist. Mit Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich der Grundeigentümer, die Parzellen für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab Datum der Unterzeichnung ausschließlich für PowerGo zu reservieren.
- 2.2. Die Laufzeit des Vertrags kann nach Ablauf der in Paragraph 2.1 festgelegten Laufzeit um jeweils zehn (10) Jahre verlängert werden.
- 2.3. Im Falle zwingender Gründe, beispielsweise wenn der Grundstückseigentümer einer seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt, kann PowerGo diesen Vertrag einseitig jeweils ganz oder teilweise mit einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gegenüber dem Grundeigentümer kündigen.
- 2.4. Nach Beendigung dieses Vertrags gelten die Bestimmungen über Eigentum, Entschädigung und Haftung so lange weiter, bis die EV-Ladeinfrastruktur entfernt ist.
- 2.5. PowerGo wird nach Beendigung dieses Vertrags auf eigene Kosten und eigenes Risiko (innerhalb einer Frist von sechs Wochen) die EV-Ladeinfrastruktur abbauen und den ursprünglichen Zustand des Standorts und der Parzellen wiederherstellen.

3. Paragraph 3 – EV-Ladeinfrastruktur

- 3.1. Die EV-Ladeinfrastruktur hat keine ausgeprägten Vertiefungen, Kurven oder scharfe Kanten. Die EV-Ladeinfrastruktur wird mit einer Störungsnummer, einem Logo und (optional) einem Display versehen.
- 3.2. PowerGo ist berechtigt, Beschilderungen und Kennzeichnungen an den Ladestationen anzubringen.
- 3.3. Die EV-Ladeinfrastruktur, die zugehörigen Einrichtungen und die Parkschilder sind und bleiben das (alleinige) Eigentum von PowerGo.
- 3.4. Der Grundeigentümer unterlässt jede Handlung, die das Eigentum an der EV-Ladeinfrastruktur von PowerGo infrage stellt.
- 3.5. Der Grundeigentümer wird sich nach besten Kräften bemühen, das Eigentum von PowerGo in Situationen zu sichern, die dies erforderlich machen.
- 3.6. Der Grundeigentümer ist mit dem Bau einer separaten Anbindung an das Stromnetz für die EV-Ladeinfrastruktur einverstanden und wird dabei - sofern erforderlich – kooperieren.
- 3.7. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, PowerGo den Betrieb und die Wartung der EV-Ladeinfrastruktur zu ermöglichen.
- 3.8. Der Grundeigentümer unterlässt es, die EV-Ladeinfrastruktur zu versetzen oder zu entfernen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung gehen alle Reparaturkosten und Schäden, die PowerGo entstehen, zu Lasten des Grundeigentümers.

- 3.9. Falls der Grundeigentümer Arbeiten an oder über der EV-Ladeinfrastruktur durchführen möchte, welche die EV-Ladeinfrastruktur betrifft, dann darf der Grundeigentümer dies nur in angemessener Absprache und nach schriftlicher Zustimmung von PowerGo tun. Der Grundeigentümer muss PowerGo ebenfalls vor Beginn der betreffenden Arbeiten informieren.
- 3.10. Der Grundeigentümer ist berechtigt, bei PowerGo die Erweiterung der EV-Ladeinfrastruktur anzufragen. Eine solche Anfrage wird durch PowerGo auf Grundlage aller kommerziellen und technischen Aspekte geprüft.

4. Paragraph 4 – Verfügbarkeit

- 4.1. Die EV-Ladeinfrastruktur muss 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche für Nutzer, Notdienste und Behörden zur regelmäßigen Nutzung zur Verfügung stehen. Für erforderliche Services oder Notfälle muss der Zugang jederzeit gewährleistet sein.
- 4.2. PowerGo stellt Nutzern über allgemein verfügbare Kanäle, wie sie im Markt üblich sind, so viele aktuelle Informationen wie möglich im Hinblick auf die Präsenz und Verfügbarkeit der EV-Ladeinfrastruktur zur Verfügung.

5. Paragraph 5 – Preisberechnung und Kompensation für Grundeigentümer

- 5.1. Der Ladepreis für Strom wird anhand des aktuellen Preises der EPEX Handelsbörse zuzüglich eines von PowerGo zu bestimmenden Preisaufschlags berechnet.
- 5.2. Der aktuelle Energiepreis gemäß der EPEX-Handelsbörse wird auf stündlicher, täglicher, wöchentlicher oder monatlicher Basis ermittelt.
- 5.3. PowerGo stellt dem Grundeigentümer vierteljährlich Informationen zur Anzahl der Ladevorgänge und zum Verbrauch (in kWh) im vorangegangenen Zeitraum zur Verfügung. Für jede verbrauchte kWh bezahlt PowerGo dem Grundeigentümer innerhalb von dreißig Tagen eine Entschädigung in Höhe von 0,03 EUR (ohne MwSt.). Entweder nach Erhalt der Rechnung des Grundeigentümers oder per Gutschrift.

6. Paragraph 6 – Sicherheiten

- 6.1. Die Notwendigkeit einer dinglichen Sicherheit zum Schutz des Eigentums von PowerGo entfällt.

7. Paragraph 7 – Entfernen der EV-Ladeinfrastruktur

- 7.1. Nach der Kündigung des Betriebs der EV-Ladeinfrastruktur wird der Grundeigentümer in vollem Umfang kooperieren, um die EV-Ladeinfrastruktur und die damit verbundenen Einrichtungen zu entfernen und die Parzellen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

8. Paragraph 8 – Exklusivität

- 8.1. Dem Grundeigentümer ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PowerGo untersagt, einer dritten Partei das Recht zur Realisierung und zum Betrieb jedweder EV-Ladeinfrastrukturen (Kraftfahrzeuge) auf den Parzellen zu gewähren. Während der Laufzeit des Vertrags hat PowerGo das exklusive Recht, auf den Parzellen eine EV-Ladeinfrastruktur zu platzieren, zu warten und zu betreiben.

9. Paragraph 9 – Höhere Gewalt

- 9.1. Wird eine Vertragspartei an der Erfüllung einer Verpflichtung aus dieser Vereinbarung gehindert oder verspätet sich, so wird die Verpflichtung zur Erfüllung oder Einhaltung dieser Verpflichtung in dem Maße ausgesetzt, in dem die Unfähigkeit der Vertragspartei zur Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde. Eine Partei, die sich auf ein Ereignis höherer Gewalt beruft, unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu beheben, zu minimieren, zu mildern oder zu beseitigen.
- 9.2. Die Parteien betrachten die folgenden Situationen als höhere Gewalt:
- Die Unfähigkeit des Netzbetreibers, eine Parzelle innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten mit einem Netzanschluss für die EV-Ladeinfrastruktur zu versorgen, während es nicht möglich ist, eine Übergangslösung durch Anschluss an die bestehende Stromversorgung zu implementieren;
 - Eine dramatische Entwicklung in der Lieferkette, die dazu führt, dass innerhalb von 24 Monaten keine baubare, eichrechtskonforme EV-Ladeinfrastruktur auf dem Markt verfügbar sein wird.
- 9.3. Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag in Bezug auf die jeweiligen Parzellen (teilweise) zu kündigen, wenn ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne von Paragraph 9.2 eintritt. Die Kündigung betrifft nur die Parzellen, bei denen die Erfüllung des Vertrages durch das Ereignis höherer Gewalt verhindert.

10. Paragraph 10 – Verschiedenes

- 10.1. Dieser Vertrag und die in Erfüllung oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geschlossenen Verträge unterliegen deutschem Recht und werden nach diesem ausgelegt.
- 10.2. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den in Erfüllung oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geschlossenen Verträgen ist ausschließlich das zuständige Gericht in Frankfurt am Main zuständig.
- 10.3. Dieser Vertrag (einschließlich aller Anhänge und Anlagen) stellt die gesamte Vereinbarung und das gesamte Verständnis der Vertragsparteien in Bezug auf den

Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle früheren schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen und Absprachen in Bezug auf diesen Vertragsgegenstand.

- 11.** Weder dieser Vertrag, noch eine seiner Bestimmungen kann mündlich gekündigt, geändert, ergänzt, aufgehoben oder modifiziert werden. Dies ist nur durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes schriftliches Dokument möglich.

PowerGo Public I B.V.

Name:

[GRUNDEIGENTÜMER]

Anhang 1: Standortliste.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-012	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	902_41	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 25.01.2024				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Jahresabschluss 2019

Antrag

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2019 fest.

Begründung

Jahresabschluss der Großen Kreisstadt Oschatz zum 31.12.2019

Aufgrund von § 88 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) stellt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz den geprüften Jahresabschluss 2019 fest:

In der Ergebnisrechnung mit

- Summe der ordentlichen Erträge von	25.311.241,92	EUR
- Summe der ordentlichen Aufwendungen von	25.303.818,32	EUR
- einem ordentlichen Jahresergebnis von	7.423,60	EUR
- Summe der außerordentlichen Erträge von	830.858,27	EUR
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	417.618,44	EUR
- einem Sonderergebnis von	413.239,83	EUR
- Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	1.015.267,38	EUR
- Gesamtergebnis	1.435.930,81	EUR

In der Finanzrechnung mit

– Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.057.720,09	EUR
– Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	-1.684.481,30	EUR
– Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	-505.160,43	EUR
– Änderung des Zahlungsmittelbestandes um	-131.921,64	EUR
– Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	41.558,07	EUR

In der Vermögensrechnung mit

– einer Bilanzsumme von	186.853.471,39	EUR
– einem Anlagevermögen von	176.219.992,25	EUR
– einem Umlaufvermögen von	10.614.081,95	EUR
darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	8.762.665,97	EUR
– Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	19.397,19	EUR
– Einer Kapitalposition von	119.250.911,50	EUR
darunter einem Basiskapital von	111.399.384,35	EUR
und Rücklagen aus ordentlichem Ergebnis von	4.817.416,27	EUR
und Rücklagen aus Sonderergebnis	3.034.110,88	EUR
– Sonderposten von	49.873.970,60	EUR
– Rückstellungen von	1.680.712,69	EUR
– Verbindlichkeiten	15.105.914,45	EUR
– Passiven Rechnungsabgrenzungsposten	941.962,15	EUR

Das Basiskapital erhöht sich durch Korrektur der Eröffnungsbilanz um 2.312,40 EUR.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses von 7.423,60 EUR wurde in die Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Die Stadt macht vom Wahlrecht nach § 72 Abs.3 SächsGemO Gebrauch, die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf Altvermögen (bis zum 31.12.2017 angeschafft) entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital auszugleichen. Der sich ergebende verrechnungsfähige Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses von 1.015.267,38 EUR wird in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Das Sonderergebnis von 413.239,83 EUR wird in die Rücklage des Sonderergebnisses eingestellt.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-011	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	902_41	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 09.11.2023, 25.01.2024, SR 19.10.2023				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Haushaltssatzung 2024/2025

Antrag

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung 2024/2025.

Begründung

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz für die Haushaltsjahre 2024/2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

	2024	2025
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	29.275.039 EUR	30.459.237 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	32.893.275 EUR	33.167.476 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-3.618.236 EUR	-2.708.239 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	967.089 EUR	1.112.089 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	967.089 EUR	1.112.089 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-3.618.236 EUR	-2.708.239 EUR

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.015.267 EUR	1.015.267 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-2.602.969 EUR	-1.692.972 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

	2024	2025
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.594.740 EUR	28.778.938 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.533.275 EUR	29.807.476 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.938.535 EUR	-1.028.538 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.545.208 EUR	5.735.142 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.458.344 EUR	10.508.317 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-8.913.136 EUR	-4.773.175 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.851.671 EUR	-5.801.713 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.674.000 EUR	4.750.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	655.000 EUR	4.020.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.019.000 EUR	730.000 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-15.769.189 EUR	-358.059 EUR

festgesetzt.

	§ 2	2024	2025
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.		4.674.000 EUR	1.350.000 EUR

	§ 3		
Verpflichtungsermächtigungen werden veranschlagt.		0 EUR	0 EUR

	§ 4		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.		5.000.000 EUR	5.000.000 EUR

	§ 5		
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:			
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 Prozent		wird durch Hebesatzsatzung 2024 geregelt
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 Prozent		wird durch Hebesatzsatzung 2024 geregelt
für Gewerbesteuer auf	390 Prozent		390 Prozent

§ 6

Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses wird nach § 88b SächsGemO verzichtet.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-013	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	9	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Annahme von Spenden 2023

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Annahme von Spenden.

Verwendungszweck	Betrag bzw. Sachspende	Spendengeber
Stadt Begrünung	Geldzuwendung in Höhe von 150,00 EUR	Uta und Olaf Schmidt Am Holländer 5 in 04758 Oschatz
Kindertagesstätte „Spatzennest“	Sachzuwendung in Höhe von 499,90 EUR Spielzeug	Wolf Cars – André Wolf Dresdener Straße 102a in 04758 Oschatz
Feuerwehr Oschatz	Geldzuwendung in Höhe von 500,00 EUR	Lube & Krings GmbH Wellerswalder Weg 10/12 in 04758 Oschatz
Feuerwehr Oschatz	Geldzuwendung in Höhe von 100,00 EUR	Kfz-Service-Lippert Döbelner Straße 2 in 04769 Mügeln
Jugendfeuerwehr Oschatz	Geldzuwendung in Höhe von 100,00 EUR	Dr. med. Ines Brauneis Birkenweg 3 in 04758 Oschatz
Friedhof	Sachzuwendung in Höhe von 571,19 EUR Sitzkissen für Gottesackerkirche	Trauerhilfe Wünsche GmbH Riesaer Straße 4 in 04758 Oschatz
Weihnachtsmarkt	Sachzuwendung Transport Weihnachtsbaum	Fritz Peter & Söhne GmbH Wellerswalder Weg 2a in 04758 Oschatz
Stadt- und Waagenmuseum	Sachzuwendung in Höhe von 6,00 EUR Heft „Wanderungen im Oschatzer Land“	Oschatzer Geschichts- und Heimatverein Leipziger Platz 1 in 04758 Oschatz

Stadt- und Waagenmuseum	Sachzuwendung in Höhe von 15,00 EUR Heft „Oschatzer Mühlgraben“	Oschatzer Geschichts- und Heimatverein Leipziger Platz 1 in 04758 Oschatz
Stadt- und Waagenmuseum	Sachzuwendung 10 Figuren aus der Christbaumschmuckfabrik Oschatz	Mende Dagmar Theodor- Körner-Straße 1 in 04758 Oschatz
Stadt- und Waagenmuseum	Sachzuwendung Bild „Museumsturm und Stadtmauer“ von 1956	Lucas Bernd Kantstraße 24 in 01445 Radebeul

Begründung

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden. Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat dazu jedes Quartal eine Liste der erhaltenen bzw. zugesagten Spenden zur Entscheidung vor. Vor Beschlussfassung erhaltene Spenden werden unter Vorbehalt angenommen. Die genannten Spenden, Geschenke und Überlassungen wurden im November bis Dezember 2023 angekündigt bzw. vorbehaltlich der Zustimmung angenommen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-014	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Sirrenberg	Aktenzeichen:	42	Abstimmung:	
Vorberaten:	30.03.2023 & 09.11.2023				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Änderung der Hauptsatzung

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt beschließt die Änderung der Hauptsatzung entsprechend des beigefügten Änderungsentwurfs

Begründung

Die Verwaltung schlägt vor, die Hauptsatzung entsprechend der Empfehlung des Beschlusses 2023-109 des Hauptausschusses vom 09.11.2023 (Beirat „Gemeinsam leben“) anzupassen. In diesem Zuge soll die Satzung an die neuen tatsächlichen wie gesetzlichen Gegebenheiten angepasst werden.

a) Personalangelegenheiten

In der Zuständigkeitsabgrenzung entfällt der Hinweis auf die nicht mehr in Anwendung befindlichen Vergütungsgruppen des Bundes-Angestelltentarifvertrags-Ost (BAT-Ost). Die neue Formulierung orientiert sich an der Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

b) Zuständigkeiten Jugendstadtrat

Die Zuständigkeiten des Jugendstadtrates in § 8 werden um die Entscheidungen zur Vereinsehrung ergänzt. Des Weiteren wird die Aktion „Saubere und lebenswerte Stadt“ aufgenommen. Beides wird bereits so praktiziert.

c) Beirat „Gemeinsam leben“

Gemäß § 47 Sächsische Gemeindeordnung können durch die Hauptsatzung sonstige Beiräte gebildet werden, denen Mitglieder des Gemeinderats und sachkundige Einwohner angehören. Die Beiräte unterstützen den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Die Fraktion der SPD/ Grünen hat im Stadtrat der Großen Kreisstadt den Antrag eingebracht, in der Stadt Oschatz einen Beirat „Gemeinsam leben“ als Interessenvertreter für Bürger mit Handicaps zu bilden. (siehe Anlage 1).

Die Verwaltung hat diesen Antrag aufgenommen und schlägt vor, den Beirat ebenso für die Interessen weiterer Gruppen zu öffnen, wie z. B. für Senioren.

In der Hauptausschusssitzung am 09.01.2023 hat sich der Hauptausschuss dafür ausgesprochen, den neuen § 8a in die Hauptsatzung aufzunehmen.

d) Mitwirkung der Bürgerschaft

Die hier vorgenommenen Änderungen stellen eine Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage dar.

Anlage 1 Antrag Beirat „Gemeinsam leben“

Anlage 2 Änderungssatzung

Anlage 3 Änderungsansicht

Fraktion: Grüne / SPD des Stadtrates der Großen Kreisstadt Oschatz

Einreicher: Dr. Peter Grampp

Zum weißen Stein 11

04758 Oschatz

03435932468



Antrag zur Errichtung eines Beirat „Gemeinsam Leben“

Der beratende Beirat "Gemeinsam Leben" des Stadtrates der großen Kreisstadt Oschatz ist ein Gremium, das die Interessen von Menschen mit Handicaps in der Kommunalpolitik vertritt. Damit unterstützt er die Ratsversammlung und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Er bringt die Sichtweisen und Anregungen von Menschen mit Behinderungen in die kommunalpolitischen Diskussionen ein. Der Beirat soll möglichst breit aufgestellt sein, so dass die unterschiedlichsten Formen von Teilhabebegrenzungen eine Sprachmöglichkeit erhalten. Vor allem wichtige Beschlüsse (nicht nur Baufragen, sondern durchaus auch Verwaltungsfragen) bedürfen der Perspektive von Menschen mit Handicaps.

Begründung

Die große Kreisstadt Oschatz verfügt bereits über ein ähnliches beratendes Gremium, dem Jugendstadtrat, der die politische Teilhabe eines Bevölkerungssegmentes darstellt, das sonst keinen unmittelbaren politischen Einfluss nehmen könnte.

Der aktuelle Antrag verfolgt ein vergleichbares Ziel, indem es Menschen, für die unterschiedlichste Barrieren aufgrund einer körperlichen oder seelischen Einschränkung zu einer merklichen Teilhabestörung führen, eine Stimme gibt und deren Perspektive in Entscheidungen des Stadtrates einfließen lässt.

Der Vorteil dieses Gremiums liegt in der Zeitnähe zwischen dem Aufwerfen eines Entscheidungsgegenstandes für den Stadtrat und dem Einblick des Gremiums in die Vorlage. Damit fließen die Perspektiven vom Menschen mit Teilhabeschwächen in die Entscheidungen des Stadtrates ein, die sonst möglicherweise nicht berücksichtigte werden.

Der beratende Beirat "Gemeinsam leben" setzt sich aus Personen zusammen, die stellvertretend Menschen vertreten, die folgende Besonderheiten aufweisen:

- Menschen mit (ggf. nur teilweise korrigierbaren) sensorischen, motorischen, koordinativen Einschränkungen.

- Menschen mit einer genuinen oder späteren Leistungsminderung in den Bereichen Kognition, Perzeption, Exekutive usw.
- Andere

Entscheidend bei dieser Gruppe ist das gemeinsame Problem an den entscheidungsbildenden politischen Prozessen im Rahmen einer umsetzbaren politischen Partizipation teilzuhaben.

Dahingehend bedarf dieses Gremium eine spezifizierende Satzung, die eine positive, wenngleich im Einzelnen nicht erschöpfende, Mitgliedsdefinition aus sich selbst heraus entwerfen soll. Weiterhin wird dieses beratende Gremium im Rahmen ihrer eigenen Sensibilität im Einzelnen auch weitere Personen bei Bedarf kooptieren.

Die Größe des Gremiums bestimmt sich aus den Aufgabengruppen, die oben erwähnt sind. Dahingehend ist eine teilbare Größe durch "Drei" aus der derzeitigen Sicht zu bevorzugen.

Mit diesem beratenden Beirat "Gemeinsam Leben" beschreitet die Stadt Oschatz die Umsetzung des Gedankens der Behindertenrechtskonvention der UN, der die Einbindung und Partizipation von Menschen mit Behinderung vorsieht.

Ein besonderer Aspekt für die große Kreisstadt Oschatz kann darin gesehen werden, dass in der Stadt Menschen mit unterschiedlichsten Handicaps einen wertigen Lebensraum gefunden haben, der vor allem dort, wo sich diese nicht an die Strukturen anpassen können, für diese die Strukturen anpassen möchte. Die große Kreisstadt Oschatz ist damit auf dem Weg von einer "Lebensraumgemeinschaft" zu einer "Gefahrengemeinschaft". Damit bietet sich die Kommunität für alle Menschen, sei es ohne oder mit Handicap, als vorzüglicher Lebensraum an.

Wie kann man sich die Arbeit im Beirat „gemeinsam leben“ vorstellen?

Der **Beirat "Gemeinsam Leben"** behandelt seine Themen in regelmäßigen - normalerweise monatlichen - internen Arbeitstreffen. Darüber hinaus werden anlassbezogene Sitzungen einberufen. Sie dienen zur Abstimmung und Positionierung. Mindestens zweimal im Jahr finden öffentliche Sitzungen statt. Die Bekanntgabe dieser Termine erfolgt zeitnah in der lokalen Presse und auf der Internetseite.

Die Delegiertenversammlung besteht aus Mitgliedern, die von der Stadt Oschatz berufen werden. Zuvor wurden diese von Institutionen und Einrichtungen vorgeschlagen, wobei sich ein Drittel der Mitglieder auch selbst vorschlagen kann. Dazu wird in der öffentlichen Presse vorher aufgerufen.

Die berufenen Mitglieder der Delegiertenversammlung wählen in der Folge die Mitglieder des Behindertenbeirates.

Im Stadtrat sichern zwei Stadträte die Repräsentanz der Inhalte des Beirates.

Der Behindertenbeirat besteht aus zwölf gewählten Mitgliedern der Delegiertenversammlung. Die 12 Personen wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die verbindenden Stadträte begleiten das Bündnis.

Zusätzlich wird ein Schriftführer von den Beiratsmitgliedern ernannt.

Antragstext:

Der Stadtrat der großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Einrichtung eines Beirates "Gemeinsam - Leben" um in seine Entscheidungen die Perspektiven der Gruppe von teilhabebeeinträchtigten Personen kontinuierlich einbeziehen zu können. Im Nebenaspekt folgt die Stadt Oschatz damit den Forderungen der Behindertenrechtskonvention der UN, zu deren Umsetzung sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat.

Der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ wird in Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention definiert.

...

"Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können."

Bereits die Präambel verweist darauf, dass sich das Verständnis von Behinderung ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Diese Erläuterung verdeutlicht, dass ein Verständnis von „Behinderung“ nicht als fest definiertes Konzept verstanden wird, sondern von gesellschaftlichen Entwicklungen abhängig ist. Dafür spricht auch, dass die Erläuterung von „Menschen mit Behinderungen“ nicht als eine technische Definition in Artikel 2 aufgenommen wurde. Dabei verbleibt es den innerstaatlichen Regelungen, den Behindertenbegriff davon abweichend zu definieren.

Die Behindertenrechtskonvention, zu deren Umsetzung sich die Bundesrepublik verpflichtet hat, beschränkt sich somit nicht auf die Integration von „Ausgegrenzten“, sondern darum, von vornherein allen Menschen die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten möglich zu machen. Damit kehrt man sich vom vornherein negativen Verständnis von Behinderung ab und setzt eine "Normalität" dagegen, die ein **gemeinsames Leben aller Menschen mit und ohne Behinderungen** (Inklusion im Unterschied zur Integration) vorsieht.

Artikel 1

(1) Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls („Vertragsstaat“) anerkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen („Ausschuss“) für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von oder im Namen von seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die behaupten, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch den betreffenden Vertragsstaat zu sein.

(2) Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Übereinkommens betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

- a) wenn sie anonym ist;
- b) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist;
- c) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;
- d) wenn nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung solcher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;
- e) wenn sie offensichtlich unbegründet ist oder nicht hinreichend begründet wird oder
- f) wenn die der Mitteilung zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen.

Artikel 3

Vorbehaltlich des Artikels 2 bringt der Ausschuss jede ihm zugegangene Mitteilung dem Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis. Der betreffende Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Artikel 4

(1) Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.

(2) Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

Artikel 5

Der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Protokolls in nichtöffentlicher Sitzung. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer gegebenenfalls seine Vorschläge und Empfehlungen.

Artikel 6

(1) Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung der Angaben mitzuwirken und zu diesen Angaben Stellung zu nehmen.

(2) Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden zuverlässigen Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

(3) Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.

(4) Der Vertragsstaat unterbreitet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.

(5) Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.

Artikel 7

(1) Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat auffordern, in seinen Bericht nach Artikel 35 des Übereinkommens Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die als Reaktion auf eine nach Artikel 6 dieses Protokolls durchgeführte Untersuchung getroffen wurden.

(2) Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 6 Absatz 4 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die als Reaktion auf eine solche Untersuchung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 8

Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären, dass er die in den Artikeln 6 und 7 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt.

Artikel 9

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Protokolls.

Artikel 10

Dieses Protokoll liegt für die Staaten und die Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 11

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten des Protokolls, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Es bedarf der förmlichen Bestätigung durch die Organisationen der regionalen Integration, die das Protokoll unterzeichnet haben und das Übereinkommen förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind. Das Protokoll steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration zum Beitritt offen, die das Übereinkommen

ratifiziert beziehungsweise förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind und die das Protokoll nicht unterzeichnet haben.

Artikel 12

(1) Der Ausdruck „Organisation der regionalen Integration“ bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von dem Übereinkommen und diesem Protokoll erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch das Übereinkommen und dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(2) Bezugnahmen auf „Vertragsstaaten“ in diesem Protokoll finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

(3) Für die Zwecke des Artikels 13 Absatz 1 und des Artikels 15 Absatz 2 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

(4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht bei dem Treffen der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 13

(1) Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Übereinkommens tritt dieses Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitrifft, tritt das Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 14

(1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Protokolls unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 15

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten die Einberufung eines solchen Treffens, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom

Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkmale zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkmale in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

Artikel 16

Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 17

Der Wortlaut dieses Protokolls wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 18

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Protokolls sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkunde dessen haben die unterzeichneten, von ihren jeweiligen Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Aus <

>

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Oschatz vom 14.10.2014

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 01.02.2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im Inhaltsverzeichnis wird unter II. „§8a Beirat „Gemeinsam leben““ ergänzt.

Artikel 2

§ 7 Abs. 2, 1. Anstrich wird wie folgt gefasst:

- die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppen des einfachen Dienstes, des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD E9a bis E11, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,

Artikel 3

In § 8 werden drei Anstriche ergänzt:

- Angelegenheiten der Engagements- und Vereinsförderung,
- Angelegenheiten der Thematik „Saubere und lebenswerte Stadt Oschatz“
- Angelegenheiten der Vereinsförderung im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit zur Beteiligungsförderung (Jugendfonds).

Artikel 4

Der folgende § 8a wird ergänzt:

§ 8a Beirat „Gemeinsam leben“

(1) Der Beirat „Gemeinsam leben“ unterstützt den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung der Aufgaben in Hinblick auf die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen. Er bringt die Sichtweisen und Anregungen insbesondere von Menschen mit Teilhabe-Beeinträchtigungen in die kommunalpolitischen Diskussionen ein. Der Beirat greift ebenso aktuelle Themen auf, welche die Belange

- Senioren,
- Naturschutz und
- Gleichstellung
betreffen.

(2) Der Oberbürgermeister ist Beiratsvorsitzender. Er schlägt Ort und Zeit der Sitzungen vor und lädt die Mitglieder rechtzeitig ein.

(3) Der Beirat hat ein Antragsrecht; das heißt, er kann Anträge in den Stadtrat einbringen.

(4) Der Beirat tritt in der Regel halbjährlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich und barrierearm zugänglich.

(5) Der Beirat setzt sich aus jeweils einem Stadtrat jeder Fraktion sowie mindestens zwei und bis zu sechzehn sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Oschatz zusammen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Stadtrat nach jeder Kommunalwahl widerruflich bestellt.

Artikel 5

§ 10 Abs. 2, 3. Anstrich wird wie folgt gefasst:

- die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe E8, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

Artikel 6

In § 13 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 7

In § 14 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 8

In § 15 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 9

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt, Oschatz, den 01.02.2024

David Schmidt
Oberbürgermeister

Siegel

HAUPTSATZUNG der Großen Kreisstadt Oschatz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 14.10.2014 mit Beschluss Nr. SR-2014-05-31 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt

- I. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung
 - § 1 Bezeichnung
 - § 2 Organe der Stadt Oschatz
 - § 3 Gliederung des Stadtgebietes
 - § 4 Hoheitszeichen
- II. Der Stadtrat und seine Ausschüsse
 - § 5 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Stadtrates
 - § 6 Beschließende Ausschüsse
 - § 7 Aufgaben des Hauptausschusses
 - § 8 Aufgaben des Jugendstadtrates
 - § 8a Beirat „Gemeinsam leben“
 - § 9 Beratende Ausschüsse
- III. Oberbürgermeister, Beigeordneter, Beauftragte
 - § 10 Aufgaben des Oberbürgermeisters
 - § 11 Stellvertretung des Oberbürgermeisters
 - § 12 Gleichstellungsbeauftragte
- IV. Mitwirkung der Bürgerschaft
 - § 13 Einwohnerversammlung
 - § 14 Einwohnerantrag
 - § 15 Bürgerbegehren
- V. Schlussbestimmungen
 - § 16 In-Kraft-Treten

I. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung

§ 1 Bezeichnung

Oschatz ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen. Sie führt die Bezeichnung Große Kreisstadt Oschatz.

§ 2 Organe der Stadt Oschatz

Organe der Großen Kreisstadt Oschatz sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 3 Gliederung des Stadtgebietes

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden Stadtteilen:

Oschatz, Fliegerhorst, Limbach, Leuben, Lonnewitz, Mannschatz, Merkwitz, Rechau, Schmorkau, Thalheim, Zöschau.

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens. Der Stadtteil Fliegerhorst wird entsprechend des zugehörigen Bebauungsplanes begrenzt. Zu Thalheim gehören folgende Straßen in der Gemarkung Altoschatz: Birkenweg und Buchenweg. Zu Oschatz gehört der Wellerswalder Weg in der Gemarkung Merkwitz.

(3) Die Namen der historischen Stadtteile Altoschatz, Haida, Kleinfurst, Kleinneußlitz, Kreischa, Saalhausen, Striesa und Zschöllau werden zur Pflege des Brauchtums, der örtlichen Traditionen und des Identifikationsgefühls ihrer Bürger (u.a. in der Öffentlichkeitsarbeit, Broschüren und Stadtportraits) wie bisher gebührend berücksichtigt.

§ 4 Hoheitszeichen

(1) Die Große Kreisstadt Oschatz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen zeigt auf gelbem Grund einen stehenden schwarzen Löwen und drei rote Sterne.

(3) Als Flagge führt die Große Kreisstadt Oschatz die Farben Schwarz/Gelb in Längsbahnen. Es kann auf dieser Flagge auch das Wappen angebracht sein.

(4) Ihr Siegel trägt Namen und Wappen der Stadt. Unter dieser Satzung gedruckt, beurkundet es seine Form.

(5) Von Dritten dürfen Wappen und Flagge der Stadt nur mit deren Genehmigung verwendet werden.

II. Der Stadtrat und seine Ausschüsse

§ 5 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt Oschatz. Seine Mitglieder sind die Stadträte und der Oberbürgermeister als Vorsitzender.

(2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

(3) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 26 festgelegt.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO einen Hauptausschuss. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 12 Stadträten; für jedes Ausschussmitglied können bis zu drei Stellvertreter benannt werden. Es ist Aufgabe der Fraktionen, die Stellvertretung zu organisieren und die Verwaltung rechtzeitig vor der Sitzung über die Person, die die Stellvertretung wahrnimmt, zu informieren.

(2) Der Stadtrat bildet einen Jugendstadtrat, welcher aus sechs Stadträten und fünf Jugendstadträten besteht. Der Oberbürgermeister ist dessen Vorsitzender. Die Stadträte werden gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO bestellt.

Für jedes erwachsene Ausschussmitglied können bis zu drei Stellvertreter benannt werden. Es ist Aufgabe der Fraktionen, die Stellvertretung zu organisieren und die Verwaltung rechtzeitig vor der Sitzung über die Person, die die Stellvertretung wahrnimmt, zu informieren.

Die Jugendstadträte werden von den Jugendlichen der Große Kreisstadt Oschatz in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt und durch den Stadtrat als sachkundige Einwohner entsprechend § 44 SächsGemO berufen.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 f. bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb des Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € gesamt beträgt,
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 7500 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 28 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

(6) Der Stadtrat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 42 Abs. 2 widerruflich aus seiner Mitte. Entsprechendes gilt für die Besetzung der Gremien kommunaler Unternehmen.

§ 7 Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- Gesundheitsangelegenheiten, soweit nicht der Jugendstadtrat zuständig ist,
- Marktangelegenheiten,
- Verwaltung der städtischen bebauten und unbebauten Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Hauptausschuss über:

~~- die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschl. Besoldungsgruppe A 9 und des gehobenen Dienstes bis einschl. Besoldungsgruppe A 11 und von Beschäftigten der Vergütungsgruppen V b bis IV a BAT O bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppen E9 bis E11, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,~~

- die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppen des einfachen Dienstes, des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD E9a bis E11, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,

- die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall,

- die Stundung von Forderungen von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe sowie von mehr als 6 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 €,

- den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 60.000 € beträgt.

- die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bei Verkehrswerten im Wert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall sowie Löschungsbewilligungen für Eigenheimgrundstücke im Wert von 50.000 € bis 100.000 €,

- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
- sachliche und rechnerische Kontrollen der im Haushalt vorliegenden Rechnungen, Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Außerdem entscheidet der Hauptausschuss über:

- Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- Versorgung und Entsorgung,
- Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- Verkehrswesen, soweit nicht der Jugendstadtrat zuständig ist,
- Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
- Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
- Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, soweit nicht der Jugendstadtrat zuständig ist,
- Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(4) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Hauptausschuss über:

- die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:

die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre; die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften gem. § 89 SächsBO, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist; die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,

- die Zustimmung zur Ablösung von Stellplätzen,
- die grundsätzliche Vereinbarung von Erschließungsablösungen,
- die Festsetzung der Entschädigung nach dem BauGB von 5.000 € bis 25.000 € (z. B. Planungsschäden, Enteignung)

- die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), insbesondere über die Art der Ausschreibung und der Vergabe und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 250.000 € brutto im Einzelfall, soweit nicht der Jugendstadtrat zuständig ist, sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten pro Auftrag von nicht mehr als 250.000 € brutto im Einzelfall, soweit nicht der Jugendstadtrat zuständig ist.

§ 8 Aufgaben des Jugendstadtrates

Die Zuständigkeit des Jugendstadtrats umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Angelegenheit der Kindertagesstätten sowie Gestaltung der Wegebeziehungen,
- Jugendangelegenheiten, Schulangelegenheiten sowie Gestaltung der Schulwege,
- Spielplätze sowie Gestaltung der Wegebeziehungen zu den Spielplätzen,
- Sport-, Freizeit-, Erholungs- und Tourismusangelegenheiten im Rahmen der Jugendangelegenheiten,
- wichtige Angelegenheiten der Jugendlichen der Große Kreisstadt Oschatz wie Fragen der Berufsförderung etc.,

- Angelegenheiten der Engagements- und Vereinsförderung,

- Angelegenheiten der Thematik „Saubere und lebenswerte Stadt Oschatz“

- Angelegenheiten der Vereinsförderung im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit zur Beteiligungsförderung (Jugendfonds).

§ 8a Beirat „Gemeinsam leben“

(1) Der Beirat „Gemeinsam leben“ unterstützt den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung der Aufgaben in Hinblick auf die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen. Er bringt die Sichtweisen und Anregungen insbesondere von Menschen mit Teilhabe-Beeinträchtigungen in die kommunalpolitischen Diskussionen ein. Der Beirat greift ebenso aktuelle Themen auf, welche die Belange

- Senioren,

- Naturschutz und

- Gleichstellung

betreffen.

(2) Der Oberbürgermeister ist Beiratsvorsitzender. Er schlägt Ort und Zeit der Sitzungen vor und lädt die Mitglieder rechtzeitig ein.

(3) Der Beirat hat ein Antragsrecht; das heißt, er kann Anträge in den Stadtrat einbringen.

(4) Der Beirat tritt in der Regel halbjährlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich und barrierearm zugänglich.

(5) Der Beirat setzt sich aus jeweils einem Stadtrat jeder Fraktion sowie mindestens zwei und bis zu sechzehn sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Oschatz zusammen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Stadtrat nach jeder Kommunalwahl widerruflich bestellt.

§ 9 Beratende Ausschüsse

Durch Beschluss des Stadtrates können zeitweise beratende Ausschüsse gebildet werden.

I. Oberbürgermeister, Beigeordneter, Beauftragte

§ 10 Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,

- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 7.500 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

~~- die Einstellung, Umsetzung, Umgruppierung und Kündigung von Beschäftigten in den Vergütungsgruppen X bis Vc BAT-O bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppen E1 bis E8, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,~~

- die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe E8, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

- die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen sowie von leistungsabhängigen Entgeltbestandteilen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,

- die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500 € im Einzelfall,

- die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe sowie bis zu 6 Monaten bei einem Höchstbetrag von 5.000 €,
- die Stundung von Forderungen von Grabnutzungsgebühren, der Friedhofsunterhaltungsgebühren sowie Stundungsanträge von Hilfebedürftigen nach SGB II in unbeschränkter Höhe,
- der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
- die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bei Buchwerten bis zu 50.000 € im Einzelfall sowie Löschungsbewilligungen für Eigenheimgrundstücke im Wert bis 50.000 €,
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,
- die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen,
- die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt,
- die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten des Stadtrates und in beschließenden Ausschüssen im Einvernehmen mit den Stadträten,
- Festsetzung der Entschädigungen nach dem BauGB (Planungsschäden etc.) bis max. 5.000 €.

§ 11 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis, der vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt wird. Außerhalb seines Geschäftskreises vertritt der Beigeordnete den Oberbürgermeister im Falle der Verhinderung. Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Der Stadtrat bestellt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Oberbürgermeisters, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

Der Oberbürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Ehrenamt.

III. Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 13 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens ~~zehn~~fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Angelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens ~~zehn~~fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens ~~zehn~~fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. Januar 2011 in der Fassung vom 05. September 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt: Oschatz, den 15.10.2014

Diese Satzung enthält die Änderungssatzungen vom 13.10.2020 und 01.02.2024.

David Schmidt
Oberbürgermeister